



16.077

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

vom 23. November 2016

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf einer Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht).

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | | |
|------|---|---------|--|
| 2000 | P | 00.3423 | Nennwertlose Aktie
(S 13.12.2000, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR) |
| 2000 | P | 00.3598 | Einführung der nennwertlosen Aktie
(N 30.11.2000, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR) |
| 2001 | M | 01.3153 | Transparenz der Kaderlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen
(S 05.06.2002, als Postulat überwiesen, Leutenegger Oberholzer) |
| 2001 | M | 01.3261 | Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre
(S 05.06.2002, Teile davon als Postulat überwiesen, Leutenegger Oberholzer) |
| 2001 | M | 01.3329 | Corporate governance in der Aktiengesellschaft
(S 05.06.2002, als Postulat überwiesen, Walker) |
| 2002 | P | 02.3045 | Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels
(S 05.06.2002, Wicki) |
| 2002 | P | 02.3086 | Corporate Governance. Anlegerschutz
(N 21.06.2002, Walker) |

- 2012 M 12.3403 Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurs-
eröffnung (N 03.12.2012, Kommission für Rechtsfragen
SR)
- 2012 M 12.3654 Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurs-
eröffnung
(N 03.12.2012, Kommission für Rechtsfragen NR)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr
Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hoch-
achtung.

23. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich gemäss Absatz 2 nach den Bestimmungen der ZPO betreffend die Binnenschiedsgerichtsbarkeit. Nur schon aufgrund des systematischen Binnenbezugs solcher Verfahren mit einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die zudem in einem kantonalen Handelsregister eingetragen ist, drängt sich diese Regelung auf. Zur Stärkung der Verfahrenssicherheit aller Betroffenen soll ein *Opting-out* in die schiedsrechtlichen Bestimmungen des IPRG gemäss Artikel 353 Absatz 2 ZPO nicht zulässig sein. Daher wird die Anwendung des 12. Kapitels des IPRG ausdrücklich ausgeschlossen. Durch den Ausschluss des *Opting-outs* wird ein Verzicht auf Rechtsmittel gemäss Artikel 192 Absatz 1 IPRG ausgeschlossen. Dadurch ist sichergestellt, dass stets ein Rechtsmittel gegen den Schiedsentscheid an das Bundesgericht besteht (oder ausnahmsweise an das zuständige kantonale Gericht, Art. 390 Abs. 1 ZPO).

Die Statuten können die Einzelheiten des Schiedsverfahrens im Rahmen des dritten Teils der ZPO regeln. Sie können insbesondere auf die Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution verweisen (Art. 373 Abs. 1 Bst. b ZPO). Angesichts der Kritik in der Vernehmlassung³⁹⁷ wird auf die im Vorentwurf vorgesehene Bestimmung über die Mitteilung von Schiedsverfahren an die Aktionärinnen und Aktionäre verzichtet. In Bezug auf die Frage der Wirkung eines Schiedsspruchs ist diese entbehrlich. Die Statuten können jedoch eine entsprechende Regelung enthalten.

Weil die Aktionärinnen und Aktionäre mit einer statutarischen Schiedsklausel auf den Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte verzichten, erfordert die Einführung einer solchen Statutenbestimmung ein qualifiziertes Mehr (s. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 12).

2.1.24 Unübertragbare Befugnisse der GV

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5–9 und Abs. 3

In Absatz 2 stellt die neue Ziffer 5 klar, dass auch die Genehmigung des Zwischenabschlusses und die Ausrichtung einer Zwischendividende (s. Art. 675a) in die Kompetenz der GV fallen.

Die neue Ziffer 6 ist eine notwendige aktienrechtliche Anpassung an die Unternehmenssteuereform II, welche die Rückzahlung von Kapitaleinlagen an die Aktionärinnen und Aktionäre steuerrechtlich attraktiv machte. Sie schreibt vor, dass die GV den Beschluss über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (insbesondere von Agio, s. Art. 671 Abs. 2) formell getrennt vom Beschluss über die Ausrichtung von Dividenden (also der Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft) fällen muss.

Ziffer 7 entspricht der bisherigen Ziffer 5 und Ziffer 9 der bisherigen Ziffer 6.

Ziffer 8 sieht zudem im Unterschied zum Vorentwurf neu vor, dass die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft, insbesondere der Aktien, der Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre bedarf. Mit der Dekotierung liegt ein schwerer

³⁹⁷ Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 32.

Eingriff in deren Rechtsposition vor, da die Aktien nicht mehr börsenmässig veräusserbar sind, eine strengere Vinkulierung droht, Mitwirkungsrechte verloren gehen (s. Art. 732 ff.), die Vorgaben an die Transparenz abnehmen (z. B. keine *Ad-hoc*-Publizität und geringere Anforderungen an die Rechnungslegung) und nicht mehr zwingend eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durchzuführen ist. Aufgrund dieser grossen wirtschaftlichen und juristischen Folgen muss die Beschlussfassung über die Dekotierung explizit eine unübertragbare Befugnis der GV sein und dem qualifizierten Mehr unterliegen (s. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10).³⁹⁸

Mit dem neuen Absatz 3 werden die Inhalte von Artikel 2 VegüV bzw. die Vorgaben von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe a BV ins Aktienrecht überführt.

2.1.25 Einberufung der GV und Traktandierung

Die Artikel 699, 699a, 699b und 700 bilden ein Gesamtkonzept von der Bekanntgabe des Geschäftsberichts bis zur Einberufung der GV. Nach dem Wegfall des im Vorentwurf noch vorgesehenen elektronischen Forums (s. Ziffer 1.3.8) ist die GV das einzige aktienrechtlich formalisierte Forum der Aktionärinnen und Aktionäre.

Es wird nachfolgend an viele bewährte Vorgaben des geltenden Rechts angeknüpft. Primär neu ist eine zwingende gesetzliche Minimalfrist, innert der die Aktionärinnen und Aktionäre *nach* Bekanntgabe des Geschäftsberichts ihr Traktandierungs- und Antragsrecht ausüben können (s. Art. 699a Abs. 2).

Weiterhin ist die Durchführung einer Universalversammlung zulässig (s. Art. 701), die es ermöglicht, eine GV ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abzuhalten.

Art. 699 Einberufung und Durchführung der Generalversammlung, Art der Einberufung

Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 wird redaktionell angepasst und betrifft nur noch die Durchführung der jährlichen ordentlichen GV.

Wie bei der Sonderuntersuchung (s. Art. 697d) sieht der Entwurf eine Herabsetzung des Schwellenwerts für die Einberufung der GV bei börsenkotierten Gesellschaften vor. Diese Lockerung soll die Rechtsstellung der Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne einer guten *Corporate Governance* stärken. Die Durchführung einer GV kann allerdings bei grossen Gesellschaften mit hohen Kosten verbunden sein. Die Schwelle für das Einberufungsrecht darf deshalb nicht zu tief angesetzt werden.

Bei Publikumsgesellschaften wird der Wert auf 5 Prozent des Aktienkapitals festgesetzt (Abs. 3 Ziff. 1). Demgegenüber wird bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien mit Blick auf die Verhältnisse in KMU am bisher geltenden Schwellenwert von 10 Prozent des Aktienkapitals festgehalten (Ziff. 2). Sowohl bei Gesellschaften mit börsenkotierten als auch bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien wird neu

³⁹⁸ S. Peter V Kunz, Kotierung sowie Dekotierung, GesKR 2-3/2006, S. 138; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 7 N 22c.; Karel Kohlik, Ausgewählte Aspekte von Going Private Transaktionen, Bamberg 2005, S. 289 f.

alternativ auch auf die Beteiligungsquote an den Stimmen abgestellt; dadurch wird der Schutz der Inhaberinnen und Inhaber von Stimmrechtsaktien verbessert. Betreffend die Beteiligung an den Stimmrechten gelten die gleichen Schwellenwerte wie bei der Beteiligung am Aktienkapital (5 bzw. 10 Prozent). Zu den verschiedenen Schwellenwerten wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.4.8.4 verwiesen.

Absatz 4 wird sprachlich angepasst; er entspricht Artikel 699 Absatz 3 Satz 3 OR.

Absatz 5 setzt dem VR für die Vornahme der Einberufung einer ausserordentlichen GV neu eine Frist von 60 Tagen.³⁹⁹ Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen. Die bisherige Regelung, die lediglich verlangt, dass der VR innert angemessener Frist tätig wird, ist für die Durchsetzung des Einberufungsrechts zu wenig konkret. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Gesuchs um Durchführung einer GV zu laufen und wird durch die Zustellung der Einberufung der GV gewahrt. Bleibt der VR untätig, so erfolgt die Einberufung wie bisher durch das Gericht. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren (s. Art. 250 Bst. c Ziff. 9 E ZPO).

Art. 699a Bekanntmachung des Geschäftsberichts

Gemäss Absatz 1 Satz 1 sind im Vorfeld der GV den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Der VR teilt ihnen gemäss Absatz 1 Satz 2 mit, wie sie Zugang zu diesen Dokumenten erlangen können. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär gemäss Absatz 1 Satz 3 verlangen, dass diese ihr oder ihm unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Absatz 1 ersetzt Artikel 696 Absätze 1 und 2 OR und modernisiert dessen Inhalt. Verwendet die Gesellschaft für die Bekanntmachung des Geschäftsberichts elektronische Mittel (z. B. erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit, sich mittels Benutzername und Passwort auf der Homepage der Gesellschaft Zugang zu den Dokumenten zu verschaffen), so kann der VR das Ersuchen einer Aktionärin oder eines Aktionärs um individuelle Zustellung der Dokumente ablehnen (Rechtsmissbrauch vorbehalten).

Gemäss Absatz 2 setzt der VR den Aktionärinnen und Aktionären in der Mitteilung gemäss Absatz 1 die Frist, bis wann sie schriftlich Traktanden verlangen und Anträge im Sinne von Artikel 699b stellen können, die in die Einberufung der GV aufgenommen werden. Absatz 2 will den Aktionärinnen und Aktionären ermöglichen, ihr Traktandierungs- und Antragsrecht gemäss Artikel 699b gestützt auf aktuelle Informationen auszuüben, insbesondere gestützt auf den Geschäftsbericht und die allfälligen Revisionsberichte. Wie bis anhin kann das Traktandierungs- und Antragsrecht auch vor Bekanntmachung des Geschäftsberichts ausgeübt werden. Die Frist, die der VR den Aktionärinnen und Aktionären gewähren muss, beträgt mindestens zehn Tage. Diese Frist ist nicht besonders lang. Sie ist aber als Kompromiss zwischen der Möglichkeit zu einer effektiven Ausübung der Aktionärsrechte und der effizienten

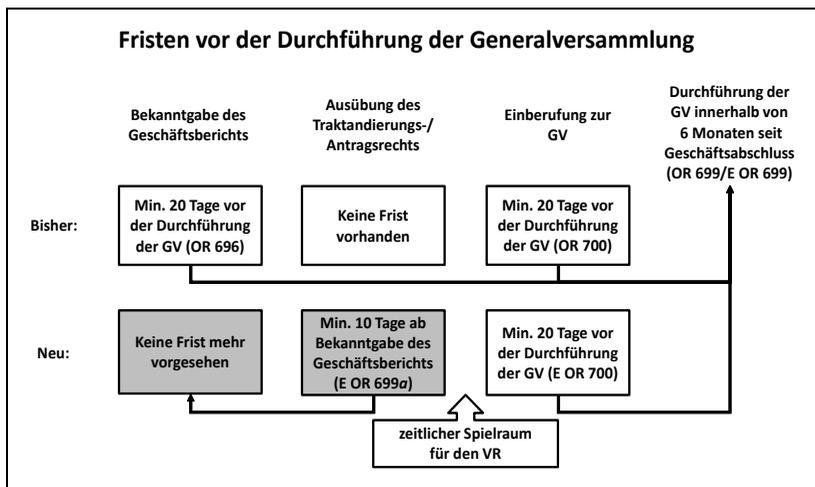
³⁹⁹ S. insgesamt Dieter Dubs/Roland Truffer, Art. 699 N 16, in: Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Watter, Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012.

Vorbereitung und Einberufung der GV durch den VR zu betrachten. In der Vernehmlassung wurden Fristen zwischen sieben und 20 Tagen vorgeschlagen.⁴⁰⁰

In welcher Form die Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen muss, ergibt sich aus dem zwingenden Statuteninhalt gemäss Artikel 626 Absatz 1 Ziffer 7.

Nach Ablauf der Traktandierungs- und Antragsfrist wird der VR die Einberufung der GV vorbereiten müssen. Gemäss Praxis benötigt er hierzu je nach Grösse der Gesellschaft und aufgrund der Tatsache, dass die meisten GV im Frühling, einer Zeit mit mehreren gesetzlichen Feiertagen, durchgeführt werden, zwischen 10 und 25 Tagen.⁴⁰¹ Da jede GV spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen ist (s. Art. 700 Abs. 1), ergibt sich folglich eine Gesamtfrist von 30 bis 45 Tagen. Der VR verfügt weiterhin über ausreichenden Handlungsspielraum, da er für seine Arbeiten zwischen dem Ablauf der zehntägigen Traktandierungs- und Antragsfrist und der Einberufung der GV spätestens 20 Tage vor Durchführung der GV weiterhin keiner unmittelbaren gesetzlichen Frist unterliegt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 696 Absatz 3 OR. Wie in Artikel 958e OR wird mit «Revisionsberichte» die Mehrzahl verwendet, um klarzustellen, dass auch hier ein allfälliger Revisionsbericht zur Konzernrechnung oder zum Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung erfasst wird.



Art. 699b Traktandierungs- und Antragsrecht

Die Schwellenwerte für die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands werden gesenkt. Da die Aufnahme eines zusätzlichen Punkts auf die Traktandenliste im Gegensatz zur Einberufung einer GV (s. Art. 699 Abs. 3) und zur Durchführung einer Sonderuntersuchung (s. Art. 697d Abs. 1) für die Gesellschaft mit deutlich

⁴⁰⁰ Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 17.

⁴⁰¹ S. insgesamt Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 12 N 69.

geringerem Aufwand verbunden ist, setzt der Entwurf die Schwellenwerte für die Ausübung des Traktandierungsrechts tiefer an als bei den andern erwähnten Aktionärsrechten.

Bereits der Vorentwurf hat bei den Schwellenwerten zwischen Gesellschaften mit börsenkotierten und solchen ohne börsenkotierte Aktien unterschieden, um u. a. der unterschiedlichen Struktur des Aktionariats Rechnung zu tragen. Die Vernehmlassung ergab zur Höhe der Schwellenwerte kein klares Bild.⁴⁰² In Umsetzung der Ausführungen zu den verschiedenen Schwellenwerten (s. Ziff. 1.4.8.4) werden diese für das vorliegende Traktandierungs- und Antragsrecht im Vergleich zum Vorentwurf erhöht. Bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien sind für die Ausübung des Traktandierungsrechts neu gemäss Absatz 1 Ziffer 1 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen notwendig. Bei den übrigen Gesellschaften sind gemäss Absatz 1 Ziffer 2 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erforderlich.⁴⁰³

Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionärinnen und Aktionäre nach Absatz 2 die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der GV verlangen. Anträge können selbstverständlich nicht nur zu «eigenen» Traktanden gemäss Absatz 1 gestellt werden, sondern z. B. auch zu gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungsgegenständen, z. B. zur jährlichen Genehmigung der Vergütungen an das oberste Kader börsenkotierter Gesellschaften.

Neu wird in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten, dass das Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auch die Möglichkeit beinhaltet, zusammen mit dem Verhandlungsgegenstand eine von ihnen verfasste kurze Begründung in der Einberufung der GV den anderen Aktionärinnen und Aktionären zukommen zu lassen. Dies soll insbesondere das entsprechende Informationsbedürfnis der übrigen Aktionärinnen und Aktionäre im Vorfeld der GV befriedigen.

Die im Gesetz vorgesehenen Hürden für die Ausübung der Aktionärsrechte können in den Statuten herabgesetzt, aber nicht erhöht werden.

Absatz 4 gemäss Vorentwurf sah vor, dass die Statuten regeln, bis zu welchem Zeitpunkt die Aktionärinnen und Aktionäre die Begehren gemäss den Absätzen 1 und 2 hätten einreichen müssen (z. B. innerhalb von zwei Monaten seit Ende des Geschäftsjahres oder innert zwei Wochen seit Mitteilung des VR). Aufgrund des neuen Artikels 699a Absatz 2 ist er nicht mehr notwendig.

Lehnt der VR insbesondere ein Begehren um Traktandierung oder um Bekanntgabe eines Antrags in der Einberufung der GV ab, so können die Aktionärinnen und Aktionäre nach Absatz 4 ihren Anspruch wie bis anhin auf dem Rechtsweg durchsetzen. Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren (s. Art. 250 Bst. c Ziff. 9 E ZPO). Die Festlegung einer Frist analog zu Artikel 699 Absatz 5 ist nicht notwendig, da spätestens bei Erhalt der Einberufung der GV festgestellt werden kann, ob einem eingereichten Begehren Rechnung getragen wurde.

⁴⁰² Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 17.

⁴⁰³ Obschon der Wortlaut des geltenden Art. 699 Abs. 3 Satz 2 OR einen prozentualen Schwellenwert nicht enthält, gilt ein solcher bereits heute (Urteil 4A_296/2015 des Bundesgerichts vom 27. November 2015, E. 2.3; s. Christian Leisinger, Einberufung einer GV auf Verlangen von Minderheitsaktionären: Berechtigte und gerichtlicher Prüfungsumfang, GesKR 1/2016, S. 116 ff.).

Absatz 5 stellt klar, dass jede Aktionärin und jeder Aktionär an der GV Anträge zu den Verhandlungsgegenständen stellen kann. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis. Ausserhalb des Rahmens der traktandierten Verhandlungsgegenstände können zudem die in Artikel 703 Absatz 1 erwähnten Anträge gestellt werden.

Art. 700 Form der Einberufung

Die GV muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einberufen werden (Art. 700 Abs. 1 OR). Die heutige Frist wird insbesondere bei der ordentlichen GV teilweise als zu kurz eingestuft.⁴⁰⁴ Deshalb sah der Vorentwurf in Absatz 1 für die ordentliche GV eine Frist von 30 Tagen und bei einer ausserordentlichen GV die bisherige Frist von 20 Tagen vor. In der Vernehmlassung wurde die verlängerte Frist jedoch abgelehnt; der GV-Terminplan des VR werde dadurch noch gedrängter.⁴⁰⁵ Es bleibt deshalb beim geltenden Recht, d. h. bei der 20-tägigen Frist für die ordentliche als auch die ausserordentliche GV.

Die Einberufung der GV erfolgt mittels Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre in der Form, die in den Statuten vorgesehen ist (s. Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7). Es ist also denkbar, dass die Einberufung ausschliesslich in elektronischer Form geschieht (z. B. mittels E-Mail an die Namensaktionärinnen und -aktionäre und mittels elektronischer SHAB-Publikation an die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre).

Absatz 2 sieht vor, was die Einberufung der GV mindestens enthalten muss. Gesetzliche Minimalvorgaben sind gerechtfertigt und bereits im geltenden Recht zu finden, da der Inhalt der Einberufung sich präjudizierend auf die GV auswirkt. Die Bestimmung wird zur besseren Verständlichkeit neu gegliedert.

Den Aktionärinnen und Aktionären sind in der Einberufung gemäss Ziffer 1 das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der GV bekanntzugeben. Aus Art und Ort der GV ist erkennbar, ob die ordentliche oder eine ausserordentliche GV stattfindet und ob eine physische GV an einem oder mehreren Orten durchgeführt wird, ob elektronische Mittel eingesetzt werden oder ob sogar eine rein virtuelle GV vorgesehen ist (s. Art. 701a ff.)

Bekanntzugeben sind des Weiteren alle Verhandlungsgegenstände (Traktanden) des VR und der Aktionärinnen und Aktionäre (Ziff. 2; s. Art. 703 Abs. 1). Verhandlungsgegenstände, über die nicht Beschluss gefasst werden soll, bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung. Diese Selbstverständlichkeit, die im geltenden Recht in Artikel 700 Absatz 4 OR enthalten ist, findet sich nicht mehr im Gesetzestext; eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht.

Weiter sind gemäss den Ziffern 3 und 4 sowohl die Anträge des VR als auch diejenigen der Aktionärinnen und Aktionäre zwingende Bestandteile der Einberufung der GV. Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, hat der VR seine Anträge kurz zu begründen. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben gemäss Zif-

⁴⁰⁴ S. insgesamt Karim Maizar, Die Willensbildung und Beschlussfassung der Aktionäre in schweizerischen Publikumsgesellschaften, Zürich 2012, S. 358 ff.

⁴⁰⁵ Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 18.

fer 4 bei allen Gesellschaften das Recht, dass der VR zu den von ihnen gestellten Anträgen eine kurze Begründung in die Einberufung aufnimmt (s. Art. 699b Abs. 3).

Ist eine unabhängige Stimmrechtsvertretung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorgeschrieben, so muss der VR gemäss Ziffer 5 in der Einberufung zudem die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter angeben. Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, ist die Angabe obligatorisch (s. Art. 689c). Im Vergleich zum Vorentwurf nicht mehr vorgesehen ist die zusätzliche Pflicht des VR, den prozentualen Anteil der Aktien am Aktienkapital, deren Eigentümerinnen und Eigentümer nicht im Aktienbuch eingetragen sind, in der Einberufung festzuhalten. Es wurde in der Vernehmlassung zu Recht vorgebracht, dass diese Angabe im Hinblick auf Übernahmen heikel sei und sich der Bestand dauernd ändere.⁴⁰⁶

Der VR muss gemäss Absatz 3 sicherstellen, dass die Verhandlungsgegenstände der GV den Grundsatz der Einheit der Materie wahren. Die Aktionärinnen und Aktionäre sollen ihr Stimmrecht differenziert und gezielt ausüben können. Ein Verhandlungsgegenstand darf also nur Aspekte enthalten, die einen engen Zusammenhang aufweisen oder die sich gegenseitig bedingen. Zu diesem in der Praxis und Lehre weitverbreiteten Grundsatz,⁴⁰⁷ der sich aus dem Gebot der korrekten Ermittlung des tatsächlichen Willens der GV ergibt,⁴⁰⁸ liegt kein klares Bild aus der Vernehmlassung vor.

Die Einheit der Materie ist besonders wichtig bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten. Nur weil neue gesetzliche Vorgaben umgesetzt werden müssen, als aktuelles Beispiel die VegüV als Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 BV, liegt noch kein enger Zusammenhang vor. Absatz 3 beabsichtigt jedoch nicht, dass in der GV ein Basar über jede einzelne Statutenbestimmung entsteht. Es ist also z. B. bei einer Totalrevision der Statuten weiterhin nicht notwendig, dass über jede Bestimmung einzeln abgestimmt werden muss. Inhaltliche Widersprüche wären vorprogrammiert. Es dürfen Themenblöcke, die voneinander inhaltlich abhängen, unter demselben Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung gebracht werden. Der VR verfügt weiterhin über einen gewissen Handlungsspielraum, den er unter Wahrung seiner Sorgfaltspflicht mit ausreichender Begründung gegenüber den Aktionärinnen und Aktionären wahrnehmen darf.

Wird der Grundsatz der Einheit der Materie verletzt, so ist der entsprechende Beschluss zumindest anfechtbar (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR). Jeder Aktionärin und jedem Aktionär steht während der GV das Recht zu, die getrennte Behandlung von inhaltlich nicht zusammengehörenden (Teil-)Verhandlungsgegenständen zu verlangen (s. Art. 699b Abs. 5).

⁴⁰⁶ Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 18.

⁴⁰⁷ S. Brigitte Tanner, Art. 700 N 24, in: Gauch, Peter/Schmid, Jörg (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Teilband V5b, Die Aktiengesellschaft, Die Generalversammlung, Art. 698–706b OR, Zürich 2003; Dieter Dubs, Das Traktandierungsbegehren im Aktienrecht, Zürich 2008, N 85; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 12 N 100d.

⁴⁰⁸ S. Tomas Poledna, Die Übertragung öffentlichrechtlicher Grundsätze auf Abstimmungen an der Generalversammlung, AJP 8/2001, S. 929.

Zudem sieht Absatz 3 die Pflicht für den VR vor, den Aktionärinnen und Aktionären sämtliche Informationen vorzulegen, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind. Dies bedingt eine sachliche und neutrale Information.⁴⁰⁹

Der VR darf gemäss Absatz 4 die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung nur summarisch darstellen und weiterführende Informationen den Aktionärinnen und Aktionären elektronisch zugänglich machen. Dadurch soll ein zu grosser administrativer Aufwand vermieden werden, z. B. im Zusammenhang mit einer umfassenden Überarbeitung der Statuten.

Absatz 5 gemäss Vorentwurf hielt fest, dass die Statuten die weiteren Einzelheiten zu Form, Inhalt und Mitteilung der Einberufung regeln müssen. Zur Entlastung insbesondere der KMU wird diese Pflicht gestrichen. Die Aktionärinnen und Aktionäre dürfen statutarische Vorgaben machen. Tun sie dies nicht, so ist der VR für die Einzelheiten zur Einberufung der GV zuständig, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben (Art. 716 Abs. 1 OR).

Art. 701 Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag

In Absatz 1 wird «Formvorschriften» durch «Vorschriften» ersetzt. Die Artikel 699 ff. enthalten nicht nur Formvorschriften, von denen bei der Durchführung einer Universalversammlung abgewichen werden können, sondern z. B. auch Vorschriften bezüglich Fristen. Inhaltlich ändert sich für die Universalversammlung jedoch nichts.

Absatz 2 wird an die Möglichkeit zur Verwendung elektronischer Mittel angepasst (s. Art. 701c ff.). «Anwesend sein» wird deshalb durch «teilnehmen» ersetzt. Sprachlich wird somit zum Ausdruck gebracht, dass die physische Präsenz der Aktionärin oder des Aktionärs bei einer Universalversammlung nicht zwingend notwendig ist. Es kann also z. B. eine Universalversammlung in Form einer virtuellen GV (s. Art. 701d) durchgeführt werden.

In Absatz 3 Satz 1 wird vorgesehen, dass die Beschlüsse der GV auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen können, insbesondere mittels Zirkularbeschlusses. Diese neue Art der Beschlussfassung der GV, die nach geltendem Recht nicht zulässig ist,⁴¹⁰ soll Gesellschaften mit kleinem Aktionariat sowie Gesellschaften, die in einen Konzern eingebunden sind, mehr Flexibilität ermöglichen.

Alle Eigentümerinnen oder Vertreter sämtlicher Aktien müssen gemäss Absatz 3 Satz 2 ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erteilen. Dadurch kann eine Aktionärin oder ein Aktionär durchsetzen, dass eine GV unter Anwesenden mit mündlicher Beratung durchgeführt wird. Die Zustimmung kann konkludent geschehen, indem eine Aktionärin oder ein Aktionär an der entsprechenden Beschlussfassung aktiv teilnimmt (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung). Oder die Aktionärin

⁴⁰⁹ S. Tomas Poledna, Die Übertragung öffentlichrechtlicher Grundsätze auf Abstimmungen an der Generalversammlung, AJP 8/2001, S. 929.

⁴¹⁰ BGE 71 I 383 E. 2. a, S. 387 f.; s. insgesamt Dieter Dubs/Roland Truffer, Art. 698 N 7 ff., in: Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Watter, Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 12 N 52.